

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. III.

Nr. 45.

16. September 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4. Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Schweizerischer Zolllarif.

Neue Ausgabe auf 1. September 1882.

Genehmigt durch Bundesrathsbeschluss vom 8. September 1882.

Zollbefreiungen.

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	Zollfreie Gegenstände.
	A. Bei der Einfuhr.
1.	Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
2.	Wagen, einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluss der darauf befindlichen ge-

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	A. Bei der Einfuhr. brauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen; Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniss auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterm Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen. 3. Armenfuhren mit deren Gepäck. 4. Pakete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem halben Kilogramm nicht übersteigen. 5. Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens ein Kilogramm Waaren mit sich trägt, sofern der Zoll von der Gesamtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rp. nicht übersteigt. 6. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen. 7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind (siehe Art. 118 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).¹
	¹ Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. V, Seite 588.

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	A. Bei der Einfuhr. 8. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des andern Theils niederlassen. 9. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss. 10. Milch, Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und lebendes Geflügel, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind, und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder auf kleinen Handwägelchen geführt werden; wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist. 11. Frische Garten- und Futtergewächse, frische Wurzeln, frisches Obst, jedoch mit Ausschluss der Weintrauben; Beeren, Kartoffeln; Lebende Gewächse (Bäume, Sträucher, Setzlinge), jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln ¹; Heu, Laub, Schilf, Stroh, Moos, Streue, Binsen und gemeines Rohr. 12. Strassenmaterial, Kies, gemeiner Fluss- und Kies-Sand, roher Gyps und Kalkstein;
	¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881. (Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. VI, Seite 228.)

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	A. Bei der Einfuhr. Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit dieselben nicht mit einem Zollansatze im Tarif namentlich betroffen sind ; Steine, rohe ; auch bossirte, gewöhnliche Bruchsteine ; Pflastersteine. 13. Gold und Silber: gemünzt, in Barren oder Bruch; Münzgekräz, Gold- und Silberkräze, Kräzsand und Kräzasche. 14. Abfälle: der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspähne), — von Glashütten, — Scherben von Glas- und Thonwaaren, — der Wachsbereitung, — von Seifensiedereien die Unterlauge, — Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Hautabfälle, — Branntweinspülig (Schlempe), — Treber, Trester¹, — Weinhefe, trockene oder teigartige, — Oelkuchen und dergleichen Rückstände von ausgepressten Früchten und öligen Samen, — Kleie, — Spreu, — Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges oder eingetrocknetes, — Hornspähne, Klauen, — Knochen, — Knochenmehl, — Thierflechsen, — Asche (Holz-, Steinkohlen-, Torfasche), — Schlamm, — Kehrlicht, — Dünger¹, thierischer (auch Guano) und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete (aufgeschlossene) Düngungsmittel, wie ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenschäum, Zuckererde u. dgl. 15. Unverkauft aus dem Auslande zurückkehrende Waaren schweizerischen Ursprungs, unter Beobachtung der in Art. 115 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vorgeschriebenen Bedingungen.²

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881.

² Siehe eidg. Gesetzssammlung, n. F., Bd. V, Seite 588.

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	A. Bei der Einfuhr.
16.	Leere Fässer, Säcke u. s. w., welche zum Einkauf von Oel, Getreide u. dgl. mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dgl. darin ausgeführt worden, zurückkommen (siehe Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz). ¹
	B. Bei der Ausfuhr.
17.	Zollpflichtige Gegenstände, welche von derselben Person getragen werden, und deren Ausfuhrzoll zusammen weniger als 10 Rp. beträgt.
18.	Poststücke unter 25 kg.
19.	Steinkohle.
20.	Alle bei der Einfuhr unter 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 erwähnten Gegenstände.
	C. Bei der Durchfuhr wird kein Zoll bezogen.
	D. Im Freipassverkehr.
21.	Waaren und Vieh ² , welche vorübergehend in die Schweiz ein- oder aus derselben ausgeführt werden.
22.	Waaren und Vieh ² , welche auf ungewissen Verkauf, oder im Mess- und Marktverkehr, ein- oder ausgeführt werden.
23.	Verkäufliche Waarenmuster.
24.	Gebrauchte Maschinen und Werkzeuge von Bauunternehmern.
	¹ Siehe eidg. Gesetzssammlung, n. F., Bd. V, Seite 588. ² Unter Vorbehalt der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften.

Kategorie.	Zollfreie Gegenstände.
I.	D. Im Freipassverkehr.
25.	Waaren, welche behufs Veredlung oder Reparatur ein- oder ausgeführt werden.
26.	Gegenstände zu Ausstellungen.
	Siehe die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881 ¹ , Abschnitt IV, sowie des Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881 ² , Art. 5 und 6.
	E. Im Grenzverkehr.
27.	Landwirthschaftlicher Grenzverkehr:
	Siehe Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881 ¹ , Abschnitt VIII.
28.	Spezieller Grenzverkehr:
	a. mit Deutschland: Siehe Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881 ² , Anlage B;
	b. mit Frankreich: Siehe Convention über die grenznachbarlichen Verhältnisse, vom 23. Februar 1882 ³ ; Reglement betreffend die Landschaft Gex, vom 23. Februar 1882 ⁴ ; Uebereinkunft betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hochsavoyen, vom 14. Juni 1881 ⁵ ;
	c. mit Oesterreich: Siehe Handelsvertrag mit Oesterreich vom 14. Juli 1868 ⁶ , Anlage A zum Artikel III;
	d. mit Italien, bestehen z. Z. keine speziellen Bestimmungen.
	¹ Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. V, Seite 558. ² " " " " " V, " 458. ³ " " " " " VI ⁴ " " " " " " ⁵ " " " " " " ⁶ " " " " " IX, " 576.

Einfuhrzölle.

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
II.	Verzehrungsgegenstände, Getränke, Kolonialwaaren, Tabak und Tabakfabrikate.			
	A. Verzehrungsgegenstände.			
1.	Austern, Meerkrebse, volle Muscheln und andere Meerschalthiere . . .	q.	7	—
2.	Brod	"	1	—
3.	Butter, frisch, gesotten, gesalzen; Schweineschmalz; Zieger	"	1	50
4.	Cacao, gemahlener, offen, in Fässern, Kisten etc.	"	7	—
5.	Chokolade, Chokoladeteig, Cacaopulver in Paketen	"	16	—
6.	Cichorienwurzeln, getrocknete	"	—	60
7.	Cichorien, geröstete oder zubereitete .	"	3	—
8.	Cichorienessenzen und andere Kaffeesurrogate	"	3	—
9.	Eier, sofern sie nicht unter I. A. 10. fallen	Last	—	60
10.	Essig in Fässern, Flaschen oder Krügen	q.	4	50
11.	Esswaaren, feine, wie: Früchte und Pflanzen in Brantwein eingemacht, in Zucker gekocht oder gezuckert; gezuckerte Beerensäfte; Fleischextrakte, Caviar, Pasteten, Lebkuchen, Zuckerwerk, London-Biscuits etc.	"	30	—
12.	Fische, frische, sofern sie nicht unter I. A. 10. fallen	Last	3	—
13.	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg. oder mehr	q.	4	—
14.	Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg.; in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Oel eingemacht	"	16	—
NB. 1 q. = 100 kg., 1 Last = 750 kg.				

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
II.	A. Verzehrunqsgegenstände.			
15.	Fleisch, frisch geschlachtetes	q.	1	—
16.	Fleisch, gesalzenes od. geräuchertes, Speck	„	4	—
17.	Würste, Wildpret, getödtetes Geflügel . Früchte, Obst:	„	7	—
18.	¹ Weintrauben, frische, zum Essgebrauch	Last	—	60
19.	¹ Weinlesetrauben: je 140 kg. werden wie 100 kg. Wein angesehen und in diesem Verhältniss der Zoll à Fr. 3. 50 per q. berechnet.			
20.	Kastanien, frische und getrocknete, auch wilde (Rosskastanien)	q.	—	60
21.	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, wie: Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Baumnüsse, Wachholder- beeren, Johannisbrod; eingestampfte Heidelbeeren	„	1	50
22.	Südfrüchte, frische oder getrocknete, wie: Pomeranzen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Wein- beeren, Rosinen, ausgesteinte Stein- früchte etc.	„	7	—
23.	Gemüse: Sauerkraut und andere ein- gesalzene Gemüse, auch getrocknete in offener Verpackung	„	4	—
24.	Gemüse in Essig: in Gefässen über 5 kg. wiegend	„	7	—
25.	Gemüse in Essig: in Gefässen von 5 kg. oder weniger	„	16	—
26.	Getreide und Hülsenfrüchte	„	—	30
27.	Gerste, Erbsen, Bohnen, Linsen, Mais etc.: geröllt, gebrochen; Gries, Grütze .	„	1	—
28.	Honig	„	3	—
29.	Käse	„	4	—
30.	Malze: Gerstenmalz, Zuckerrübenmalz etc.	„	—	60
¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Uebereinkunft vom 3. November 1881.				

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
II.	A. Verzehrungegegenstände.			
31.	Mehl von Getreide, Reis, Kastanien u. s. w., in Fässern oder Säcken	q.	1	—
32.	Mehl in Paketen, die revidirt werden dürfen, und die mit keinen den Inhalt als Heilmittel anpreisenden Aufschriften versehen sind	"	7	—
33.	Milch, frische, sofern sie nicht unter I. A. 10. fällt	Last	—	15
34.	Milch, kondensirte Oele, fette, nicht medizinische, aller Art, in Fässern oder andern offenen Gefässen, s. VII. A. 13.	q.	7	—
35.	Oele in Flaschen, für den Tischgebrauch	"	16	—
36.	Reis	"	—	30
37.	¹ Salz: Kochsalz, Viehsalz, Lecksteine, Salz- sole und Mutterlauge	"	—	30
38.	Senf, roh oder gestossen	"	1	50
39.	Senf, zubereiteter, gemahlen, teigartig oder flüssig	"	16	—
40.	Suppen, kondensirte	"	7	—
41.	Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	"	7	—
42.	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	"	7	—
	B. Getränke.			
43.	Bier, Bierhefe, Malzextrakt, in Fässern	"	3	—
44.	Bier in Flaschen oder Krügen	"	7	—
45.	Alcohol, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, wie: Cognac, Rhum, Arrac etc., welche nicht unter die sog. Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüsst: in Fässern, für jeden hunderttheiligen Grad reinen Alcohols, mit dem Alcoholometer von Gay-Lussac oder demjenigen von Tralles gemessen .	"	—	20
	¹ Der Verkauf von Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantonsregierungen, solches darf somit nur mit Zustimmung einer derselben eingeführt werden.			

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
II.	B. Getränke.			
	Alcohol, Weingeist etc., denaturirt, s. VII. A. 1.			
46.	Alcohol, Weingeist, Branntwein etc. in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	q.	16	—
47.	Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen	"	16	—
48.	Obstwein (Most)	"	1	50
49.	Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen	"	3	50
	C. Kolonialwaaren.			
50.	Cacaobohnen und Cacaoschalen	"	3	—
51.	Gewürze aller Art	"	7	—
52.	Kaffee	"	3	—
53.	Thee, chinesischer und ähnlicher . .	"	30	—
54.	Syrup, nicht farbloser, rohe Melasse in Fässern	"	3	—
55.	Zucker aller Art, Cassonade und farb- loser Syrup	"	7	—
	D. Tabak und Tabakfabrikate.			
56.	Tabak-Rippen oder Stengel	"	25	—
57.	Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabak- abfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehlform; Rippenmehl . .	"	25	—
58.	Carotten und Stangen zur Schnupftabak- fabrikation	"	30	—
59.	Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Rippentabak; Kautabak	"	50	—
60.	Schnupftabak	"	50	—
61.	Cigarren	"	100	—
62.	Cigaretten	"	100	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
III.	Thiere, thierische Produkte, Leder und Lederwaaren, Fettwaaren.			
	A. Thiere.			
1.	¹ Pferde	Stück	3	—
2.	¹ Pferde von Bereatern, auch wenn sie die Schweiz wieder verlassen sollen . .	"	3	—
3.	¹ Maulthiere und Maulesel	"	3	—
4.	¹ Esel	"	—	50
5.	¹ Füllen, so lange sie die ersten Milchzähne nicht abgestossen haben . .	"	—	50
6.	¹ Rindvieh und Kälber über 40 kg. schwer	"	—	50
7.	¹ Kälber von einem Gewicht bis und mit 40 kg.	"	—	10
8.	¹ Schweine über 40 kg. schwer	"	—	50
9.	¹ Schweine bis und mit 40 kg. schwer, Spanferkel	"	—	10
10.	¹ Schafe und Lämmer	"	—	10
11.	¹ Ziegen und Zicklein	"	—	10
12.	Thiere, fremde, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden, wie: Elephanten, Kameele, Bären u. dgl.	"	6	—
13.	Thiere, fremde, auf Wagen geführt (Menagerien)	Last	3	—
14.	Geflügel, lebendes, sofern dasselbe nicht unter I. A. 10. fällt	"	3	—
15.	Bienenstöcke, einschliesslich der darin befindlichen Waben und des Honigs	Stück	—	10
	B. Thierische Produkte.			
16.	Bettfedern und Flaum	q.	7	—
17.	Borsten und andere im Tarif nicht besonders genannte Thierhaare . . .	"	—	60
	¹ Unter Vorbehalt der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften.			

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
III.	B. Thierische Produkte.			
18.	Därme	q.	—	60
19.	Darmsaiten aller Art	"	16	—
20.	Degras (die beim Ausfetten der Häute ausgepresste Materie).	"	—	60
21.	Eigelb	"	1	—
22.	Eiweissstoff (Albumin)	"	3	—
23.	Elfenbein, roh	"	4	—
24.	Fischbein, roh oder gespalten	"	4	—
25.	Fischbein, abgeschliffen	"	16	—
26.	Fischthran, gemeiner, in Fässern . .	"	—	60
27.	Fischthran (Leberthran) in Flaschen .	"	7	—
27.	Häute und Felle, rohe, im Tarif nicht besonders genannte	"	—	60
29.	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, noch mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten etc.; Rauchwerk .	"	7	—
30.	Hörner, rohe, vorgearbeitete und in Blättern jeder Grösse	"	—	60
31.	Käselab	"	—	60
32.	Perlmutter, roh	"	4	—
33.	Pferdehaare, rohe	"	3	—
34.	Pferdehaare, gereinigte, zubereitete, in Strangen oder gekräuselt	"	7	—
35.	Pferdehaargewebe und Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt . .	"	16	—
36.	Seifen aller Art, auch Parfümerieseifen in jeder Form	"	1	50
37.	Talg (Unschlitt), roh oder gereinigt, und andere nicht genannte ähnliche Fett- waren	"	1	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
III.	B. Thierische Produkte.			
38.	Talglichter (Unschlittkerzen), gewöhnliche	q.	4	—
39.	Wagenschmiere	„	1	50
40.	Wachs, rohes, gelbes und weisses . .	„	1	50
41.	Wachsarbeiten aller Art	„	16	—
42.	Walrath von Wal- und Pottfischen; Stearin, roh und gereinigt; Paraffin in Blöcken und Tafeln	„	1	50
43.	Walrath-, Stearin-, Paraffin- und Wachskerzen; Wachsrödel und Streichkerzchen	„	16	—
	C. Leder und Lederwaaren.			
44.	Leder aller Art	„	8	—
45.	Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder, aller Art	„	30	—
IV.	Erze, Metalle und Metallwaaren, Uhren, Maschinen.			
	A. Erze.			
1.	Erze, rohe, aller Art, nicht genannte .	Last	—	15
2.	Bleiglanz (Schwefelblei), roh . . .	„	—	15
3.	Braunstein (Manganerz)	q.	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	B. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
4.	Aluminium	q.	7	—
5.	Arsenikerz und gediegener Arsenik . .	"	3	—
6.	Bijouteriewaaren, ächte und falsche, Juwelier-, Gold- und Silberschmiedwaaren; plattirte Waaren; im Feuer oder galvanisch vergoldete oder versilberte Metallwaaren	"	30	—
7.	Gold- und Silber-Faden, -Draht, -Tressen, -Flitter und -Folie, ächt oder falsch; geschlagenes Gold und Silber (Blattgold und Blattsilber)	"	16	—
8.	Bronzewaaren	"	16	—
9.	Buchdruckerlettern, alte; Letternmetall	"	1	50
10.	Buchdruckerlettern, neue	"	7	—
11.	Druckwalzen, gravirte oder nicht gravirte	"	4	—
12.	Glocken- und Kanonenmetall, altes .	"	1	50
13.	Metalle und Metallkompositionen, rohe, nicht genannte, sowie deren Späne .	"	3	—
14.	Quecksilber	"	3	—
15.	Spiessglanzerz (Schwefelantimon), Spiessglanz (Antimon), Spiessglanzkönig (Regulus antimonii), roh oder gegossen .	"	1	50
16.	Wismuth (Bismuth), rohes; Kadmium, rohes	"	3	—
	C. Blei und Bleiwaaren.			
17.	Blei, rohes, in Blöcken, Stäben oder Platten	"	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	C. Blei und Bleiwaaren.			
18.	Blei, gewalztes, Bleiblech, Bleiröhren, Bleikugeln und Schrot	q.	1	50
19.	Blei: Hartblei	"	1	50
20.	Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht gefirnisst	"	7	—
21.	Bleiwaaren, bemalt, gefirnisst	"	16	—
	D. Eisen und Eisenwaaren, Maschinen.			
	<i>NB. Stahl und hämmerbarer Eisenguss sind dem Schmiedeeisen gleichgestellt.</i>			
22.	Eisen (und Stahl), roh, in Masseln, Luppen, raffinirtes Roheisen (Mazée), Brucheisen	"	—	60
23.	Eisen (und Stahl), geschmiedet, gewalzt, gezogen (glatt oder façonnirt, d. i. mit Dessins versehen): Rundeisen, gewalztes, unter 7 $\frac{1}{2}$ cm. Durchmesser, Drahteisen (Walzdraht); Rundeisen, gezogenes, über 9 mm. und unter 7 $\frac{1}{2}$ cm. Durchmesser; Stabeisen, vierkantiges, mit rechtwinkligem Querschnitt, unter 36 cm ² Querschnittfläche; Bandeisen, Radreifeisen; Flacheisen oder Eisenblech, in rechtwinkligen Tafeln, bis und mit 60 cm. Breite und unter 36 cm ² Querschnittfläche	"	2	—
24.	Flacheisen oder Eisenblech, in rechtwinkligen Tafeln über 60 cm. Breite und unter 3 mm. Dicke.	"	3	—
25.	Façon-Eisen und überhaupt alles Stabeisen, Flacheisen und Eisenblech, welches nicht in eine der obigen Arten fällt	"	—	60
	Eisenbahnschienen und übriges Eisenbahnumaterial: verzollbar gemäss Spezial-Tarif, siehe Seite 45 hienach.			

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	D. Eisen und Eisenwaaren, Maschinen.			
26.	Eisenblech, roh, verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	q.	3	—
27.	Eisendraht und Stahldraht (d. i. gezogenes Rundeisen bis und mit 9 mm. Dicke), verbleit, verzinkt, verzinkt (galvanisirt), verkupfert	"	3	—
28.	Stahldraht, versilberter	"	4	—
29.	Röhren, schmiedeiserne: gezogene, gewalzte, geschweisste, von allen Dimensionen, sowie Verbindungsstücke zu solchen	"	—	60
30.	Röhren, schmiedeiserne: genietete, gelöthete; galvanisirte aller Art	"	3	—
31.	Eisengusswaaren aller Art, roh, abgedreht, polirt, verzinkt, emallirt, lackirt, bemalt, bronzirt, etc.	"	2	—
32.	Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe, rohe, wie: roh vorgearbeitete Werkzeuge, Pflugscharen, Wagenachsen, Ambose etc.	"	3	—
33.	Eisen- und Stahlwaaren, gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, verzinkt, auch in Verbindung mit Holz, z. B.: Schlosserwaaren, Werkzeuge, Niete, Nägel, Schrauben, Drahtgewebe und -Geflechte, Siebe, Wagenfedern etc.	"	7	—
34.	Eisen- und Stahlwaaren, feine: polirt, lackirt, bemalt, emallirt, vernickelt, auch in Verbindung mit Messing, Kupfer	"	16	—
35.	Eisenblech- und Weissblechwaaren, roh, verzinkt	"	7	—
36.	Eisenblech- u. Weissblechwaaren, lackirt, bemalt, polirt, emallirt, vernickelt	"	16	—
37.	Instrumente, chirurgische, und Messerschmiedwaaren aller Art	"	16	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	D. Eisen und Eisenwaaren, Maschinen.			
38.	Maschinen und Maschinenbestandtheile	q.	4	—
39.	Nähnadeln, Strick- und Stecknadeln, Haarnadeln, Haften	n	16	—
40.	Stahl- und Metallperlen	n	16	—
41.	Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zu- gehör	n	30	—
42.	¹ Waffen für das Bundesheer	n	4	—
	E. Kupfer und Messing.			
43.	Kupfer, rein oder legirt, Messing, ersten Gusses, in Masseln, Stäben, Blöcken oder Platten; Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren	n	1	50
44.	Kupfer, rein oder legirt, Messing, ge- walzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten, Blech, Draht	n	3	—
45.	Kupferschalen, roh ausgeschlagene zu Pfannen und Kesseln	n	3	—
46.	Kupfer- und Messingwaaren, vorgear- beitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht, Siebe	n	7	—
47.	Kupfer, vergoldetes oder versilbertes: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	n	16	—
48.	Kupferschmiedwaaren, Roth- und Gelb- giesserwaaren	n	16	—
	¹ Für Zulassung zum Ansatz von Fr. 4 ist eine Bescheinigung der eidg. Militärbehörde erforderlich, welche bezeugt, dass die betreffen- den Waffen für das Bundesheer bestimmt sind.			

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	F. Nickel und Neusilber.			
49.	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), in Stangen oder in rohen Stücken	q.	3	—
50.	Nickel, rein oder legirt, gewalzt oder gezogen, Platten, Blech, Draht . .	"	7	—
51.	Waaren aus Nickel oder aus Legirungen von Nickel (Argentan, Neusilber) .	"	16	—
	G. Zink und Zinkwaaren.			
52.	Zink, rohes, in Barren, Blöcken, Stäben oder Platten; gewalztes Zink, Zinkblech; Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	"	1	50
53.	Zinkwaaren, nicht polirt, nicht bemalt .	"	7	—
54.	Zinkwaaren, polirt, bemalt oder gefirnisst	"	16	—
	H. Zinn und Zinnwaaren.			
55.	Zinn, rohes, in Barren, Blöcken, Stäben oder Platten, Zinnfeile, Zinnspäne und Bruch von alten Zinnwaaren . . .	"	1	50
56.	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert oder gewalzt (Staniol) .	"	3	—
57.	Zinnwaaren, nicht polirt, nicht bemalt .	"	7	—
58.	Zinnwaaren, polirt, bemalt oder gefirnisst, Britanniametallwaaren	"	16	—
	J. Uhren und Uhrenbestandtheile.			
59.	Gewicht- und Federuhren, incl. Trompeter- und Kuckukuhren: in Gehäusen von gemeinem Waldholz, bemalt oder nicht bemalt, ohne Schnitzarbeit; sogenannte Japyuhren; Wecker; Thurmuhren	"	16	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IV.	J. Uhren und Uhrenbestandtheile.			
60.	Taschenuhren und alle andern Uhren als vorstehende	q.	30	—
61.	Uhrenbestandtheile; Rohwerke . . .	"	16	—
V.	Spinnstoffe, Gewebe, Filz, Stroh, Kautschuk und Waaren daraus.			
	A. Baumwolle und Baumwollwaaren.			
1.	Baumwolle, rohe, und deren Abfälle	"	—	60
2.	Baumwollgarn, einfach oder gezwirnt: roh, ungebleicht, ungefärbt	"	4	—
3.	Baumwollgarn, einfach oder gezwirnt: gebleicht oder gefärbt	"	7	—
4.	Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, Tüll, Zwillich, Sammt: roh	"	4	—
5.	Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, Tüll, Zwillich, Sammt: gebleicht, gefärbt, bedruckt; gemusterte Gewebe, Piqués, Bazins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll	"	16	—
6.	Baumwollbänder aller Art	"	16	—
7.	Baumwollene Decken, gemeine (nicht gemustert, ungebleicht), ohne Näharbeit und ohne Posamentirarbeit .	"	4	—
8.	Baumwollene Decken, gemustert, gebleicht, farbig, mit Näharbeit, Fransen u. s. w.	"	16	—
9.	Baumwollenwatte	"	4	—
	B. Flachs, Hanf, Jute und Waaren daraus.			
10.	Flachs, Hanf und Werg, Jute, Neufundländerflachs, Abaka und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gehechelt	"	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
V.	B. Flachs, Hanf, Jute und Waaren daraus.			
11.	Packtuchgarn, auch solches von Jute, bis und mit Nr. 12	q.	—	60
12.	Packtuchgarn, von höhern Nummern	n	4	—
13.	Flachs-, Hanf-, Jutegarn und solches aus andern ähnlichen Spinnstoffen: roh, gebleicht, ungebleicht, ungefärbt; Schustergarn	n	4	—
14.	Flachs-, Hanf-, Jutegarn und solches aus andern ähnlichen Spinnstoffen: gebleicht oder gefärbt	n	7	—
15.	Packleinen, auch von Jute oder andern ähnlichen Spinnstoffen, gewöhnlich, roh, von höchstens 25 Fäden auf 3 cm., sowohl im Zettel als im Eintrag	n	1	50
16.	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute oder andern ähnlichen Faserstoffen, glatt, geköpert, gemustert: roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm.	n	4	—
17.	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute oder andern ähnlichen Faserstoffen, glatt, geköpert, gemustert: roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm.; Battist, Linon, Taschentücher, abgepasst, ohne Stickereien; gebleichte, bunte, gefärbte, bedruckte, appretirte Gewebe	n	16	—
	NB. Gemischte Gewebe, sofern das Gewicht des Flachses, Hanfes etc. vorherrscht, unterliegen der Verzollung wie Gewebe aus Flachs, Hanf etc.			
18.	Leinene Bänder aller Art	n	16	—
19.	Leinentüll, roh, gebleicht, gefärbt	n	30	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
V.	B. Flachs, Hanf, Jute und Waaren daraus.			
20.	Seilerarbeiten, wie: Schnüre, Bindfaden, gezwirnt, gebleicht oder farbig; Fischernetze, Pferdenetze u. dgl. im Tarif nicht besonders genannte . .	q.	16	—
21.	Stricke und Ankertaue; gemeine, ungezwirnte, rohe Schnüre und Bindfäden: aus Hanf oder andern Faserstoffen	„	3	—
22.	Wachsleinwand, zu Möbeln, für Behänge u. s. w.; Wachstaffet . . .	„	16	—
23.	Wachstuch, gemeines, und Oelleinwand, zur Verpackung	„	3	—
	C. Seide und Seidenwaaren.			
24.	Seidencocons und Abfälle von Seide oder von Floretseide, Strazze, Struse, Stumpfen u. dgl.	„	—	60
25.	Seide und Floretseide, rohe (Grège): gekämmt, gesponnen, einfach oder gezwirnt (mulinirt), (Trame, Organzin)	„	4	—
26.	Seide und Floretseide, gebleicht, gefärbt; Nähseide und Seide zum Sticken und Klöppeln	„	16	—
27.	Seidene und floretseidene Gewebe, rein oder gemischt, sofern das Gewicht der Seide oder Floretseide vorherrscht, Crep, Tüll: roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretirt	„	16	—
28.	Seidene und floretseidene Bänder, Sammet- und gemischte Seidenbänder, sofern das Gewicht der Seide oder der Floretseide vorherrscht	„	16	—
29.	Seidene oder floretseidene Gewebe, Posamentirwaaren und Spitzen: mit Gold oder Silber	„	30	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
V.	D. Wolle und Wollenwaaren.			
30.	Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle und Wollen- staub	q.	—	60
31.	Wollengarn, roh, einfach oder doublirt	"	5	—
32.	Wollengarn, gebleicht, drei- oder mehr- fach gezwirnt	"	8	—
33.	Wollengarn, gefärbt	"	9	—
34.	Wollengewebe, rohe	"	12	—
35.	Wollengewebe, gebleichte, gefärbte, be- druckte	"	25	—
36.	Wollene Bandwaaren	"	30	—
37.	Wollene Decken aller Art, ohne Näh- arbeit	"	16	—
38.	Tuchenden (Tuchleisten)	"	4	—
39.	Schuhe aus Tuchenden	"	16	—
	E. Filz und Filzwaaren.			
40.	Stoffe von Filz	"	16	—
	Filzwaaren ohne Näharbeit:			
41.	nicht gefärbt, nicht bedruckt	"	7	—
42.	gefärbt, bedruckt	"	16	—
	F. Stroh- und Korbwaaren.			
43.	Reisstroh	Last	—	60
44.	Besen von Reisig	"	—	60
45.	Besen aus Reisstroh, Sorgo, Schilf u. dgl.	q.	1	50
46.	Korbwaaren, grobe, von ungespaltenem Holz oder Weiden, gefärbt oder un- gefärbt	"	1	50
47.	Korbflechtwaaren, feine, von gespaltenem Holz	"	16	—
48.	Strohgeflechte (Tressen), in Bündeln oder Zöpfen	"	4	—
49.	Waaren, gemeine, von ungetheiltem Stroh, Bast, Rohr, Waldhaar etc.: gefärbt oder ungefärbt	"	7	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
V.	F. Stroh- und Korbwaaren.			
50.	Waaren, feine, von gespaltenem oder von feinem ganzem Stroh, Bast, Rohr, Waldhaar etc.	q.	16	—
51.	Stroh-, Bast- und Holzhüte, nicht ausgerüstete	"	16	—
	G. Kautschuk und Kautschukwaaren.			
52.	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt: geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen oder Röhren	"	7	—
53.	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe am Stück oder auf andere Stoffe; elastische Zeuge; Kautschuk- und Guttaperchawaaren und Kautschuk für den Bureau- und Zeichnengebrauch; Schuhwerk ohne Näharbeit	"	16	—
	H. Teppiche.			
54.	Teppiche aus Cocos- oder andern vegetabilischen Fasern; Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten: roh oder gefärbt; grobe Teppiche, andere als wollene, ohne Fransen und ohne Näharbeit	"	7	—
55.	Teppiche, wollene: grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit	"	12	—
56.	Teppiche, wollene: andere als obige	"	30	—
57.	Teppiche, andere als wollene, am Stück oder mit grob übernähten Enden	"	16	—
58.	Teppiche, ganz fertige, abgepasste, aller Art, mit oder ohne Fransen	"	30	—
	J. Verschiedene fertige Arbeiten.			
59.	Kleidungsstücke aus Wolle	"	40	—
60.	Kleidungsstücke u. andere fertige Waaren, mit Näharbeit, die im Tarif nicht besonders taxirt sind, von Seide, Leinen, Baumwolle, Kautschuk oder Stroh:	"		—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
V.	J. Verschiedene fertige Arbeiten.			
	so z. B. alle Arten fertige Kleidungsstücke und genähte Handschuhe, mit Ausnahme der wollenen; Weisszeug, Hemdeneinsätze; Pelze; Reisesäcke und andere Reiseartikel; Hosenträger	q.	30	—
61.	Betten, fertige, gefüllte; Matratzen . .	"	30	—
62.	Effekten, alte: getragene Kleider und gebrauchtes Weisszeug, soweit sie nicht zur freien Einfuhr berechtigt sind (siehe I. A. 8 u. 9)	"	1	50
63.	Hüte aller Art, im Tarif nicht besonders genannte	"	30	—
64.	Kappen (Schirmmützen) aller Art . .	"	30	—
65.	Knöpfe aller Art	"	16	—
66.	Modewaaren, fertige, Putzmacherwaaren aller Art und Schmuckfedern; papierne Hemdeneinsätze, Kragen, Stulpen u. dgl. Posamentirarbeiten ohne Gold oder Silber:	"	30	—
67.	wollene	"	25	—
68.	andere	"	16	—
69.	Säcke, leere: schon gebrauchte (Verpackungsmaterial), wie Getreide-, Salz-, Lumpen-, Gyps- u. dgl. Säcke . .	"	1	50
70.	Säcke, leere: neue	"	7	—
71.	Shawls und Schärpen, fertige, aller Art (Umschlagtücher)	"	30	—
72.	Sonnen- und Regenschirme, baumwollene	"	16	—
73.	Sonnen- und Regenschirme, seidene, wollene oder von Kautschuk . . .	"	30	—
74.	Stickereien, Spitzen und Blondes aller Art	"	30	—
	Strumpfwirkerwaaren ohne Näharbeit:			
75.	wollene	"	25	—
76.	andere	"	16	—
	Aus zugeschnittenem Strumpfwirkerstoff verfertigte Waaren:			
77.	wollene	"	40	—
78.	andere	"	30	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VI.	Papier, Schreibmaterial, Bücher, wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.			
	A. Papier und Pappwaaren, Schreibmaterial.			
1.	Pack- und Löschpapier; Wachs-, Theer- und Oelpapier	q.	3	—
	Pappendeckel aller Art in Tafeln:			
2.	gemeiner grauer	n	3	—
3.	weisser und Pressspähne	n	4	—
4.	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiss oder farbig, aber nur einfarbig	n	7	—
5.	Papier, mehrfarbiges aller Art; Gold- und Silberpapier; Glanzpapier; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier; Notenpapier, linirtes Papier	n	16	—
6.	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte aller Art, lithographirt oder gedruckt	n	16	—
7.	Papiertapeten aller Art	n	16	—
8.	Buchbinderarbeit und Cartonnagearbeit; Papiersäcke aller Art; Schreibbücher, Agenda u. dgl.	n	16	—
9.	Spielkarten	n	30	—
10.	Schiefertafeln, eingerahmte; Schieferstifte (Griffel)	n	3	—
11.	Schreibmaterialien, wie: Schreibfedern, Schreib- und Zeichnungstinte, Bleistifte mit oder ohne Holzschäftung, Siegel-lack, Oblaten u. dgl.	n	16	—
12.	Schreibsand, gewaschen, gereinigt . .	n	1	50

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VI.	B. Wissenschaftliche und Kunst- Gegenstände.			
13.	Abgüsse und modellirte Waaren von Gyps, Schwefel oder Pappe, bemalt oder unbemalt	q.	7	—
14.	Bücher, gedruckte	"	1	—
15.	Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien; Land- und Seekarten; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine: mit Zeichnungen, Bildern und Schriften zum Ueberdruck auf Papier bestimmt; Gemälde und Zeichnungen ohne Rahmen	"	1	—
	Gemälde mit Rahmen: wie Gemälde- rahmen, Kategorie VIII, A.			
16.	Instrumente, physikalische, mathematische, chemische, optische, mit Einschluß der Operngucker mit oder ohne Futteral; optische Gläser . .	"	16	—
17.	Instrumente, musikalische, neu oder gebraucht, und einzelne Theile solcher Instrumente; Musikdosen und Harmonikas aller Art	"	16	—
18.	Malerbedürfnisse, wie: präparirte Leinwand, präparirtes Papier; Pinsel; zubereitete Farben in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Blasen, Töpfen, Stängeln; Pastellfarben; Reisskohle u. dgl.	"	16	—
19.	Naturalien, sowie nicht besonders genannte Gegenstände, für Sammlungen, nicht für den Handel bestimmt . .	"	4	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VI.	B. Wissenschaftliche und Kunst-Gegenstände.			
20.	Orgeln und Harmoniums, Altäre, Kanzeln, Bilder, Statuen, Glasmalereien für öffentliche Kirchen: auf vor der Einfuhr eingeholte Erlaubniss der betreffenden Zollgebietsdirektion . . .	Last	3	—
VII.	Apotheker- und Drogueriwaaren, chemische Produkte und Säuren, Farben und Farbwaaren.			
	A. Apotheker- und Drogueriwaaren.			
1.	Alkohol, Weingeist etc., denaturirt . .	q.	7	—
2.	Anis, Fenchel und Kümmel	"	4	—
3.	Apotheker- und Drogueriwaaren, im Tarif nicht besonders genannte, wie: Apotheker-Kräuter, -Blätter, -Blumen, -Wurzeln, -Rinden; Mohnköpfe, getrocknete; Brechnüsse; Lorbeeren; Rhabarber; Simarubarinde; Chinarinde; Guajakholz (Pokholz), geraspelt; Sassafrasholz; Traganth; Kino; balsamische Harze; Storax; Kampher; Lakrizensaft; medizinische Oele und gekochte Oele; Orangenblüthen- und andere aromatische Wasser; weisser flüssiger Leim in Flacons; Haussenblase; Arrowroot; Sago; Waschwämme und Abfälle von solchen; Gichtpapier und Gichtleinwand; Canthariden; Castoreum; Moschus; Chinaextrakte; Chinin; Coniin; Morphinum; Nicotin; Strychnin; vegetabilische Extrakte, nicht besonders genannte, etc.	"	7	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VII.	A. Apotheker- und Drogueriwaaren.			
4.	Kosmetische Mittel, im Tarif nicht besonders genannte, wie: Puder, Schminke und andere Verschönerungsmittel . .	q.	30	—
5.	Geheimmittel und fertige oder zubereitete Arzneimittel, wie: Essenzen, ätherische Oele, Elixire, Pflaster, Pillen, Pulver; sowie alle öffentlich als Heilmittel ausgekündigten Substanzen in verschlossenen Flaschen, Büchsen u. dgl.	"	30	—
6.	Guajakholz (Pokholz) in Blöcken . .	"	—	60
7.	Gummi, gemeine Arten, im Tarif nicht besonders genannte	"	1	50
8.	Harze, gemeine, rohe, im Tarif nicht genannte; Kopal	"	—	60
9.	Harze, gereinigte, Terpentin, Terpentinöl, Kolophonium, Katechu u. dgl. . .	"	1	50
	Leim und Gêlatine:			
10.	gemein	"	—	60
11.	gereinigt	"	7	—
12.	Malzbonbons und Malzzucker	"	30	—
13.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, in Fässern, Flaschen oder Krügen	"	3	—
14.	Oele, fette, nicht medizinische, aller Art, in Fässern oder andern offenen Gefässen	"	1	—
15.	Parfümeriwaaren, wie: sog. kölnisches Wasser, aromatische Essige u. dgl. .	"	30	—
16.	Pech und Theer	"	—	60
17.	Petroleum und Petroleumdestillate (Keroselen, Kerosin, Ligroin, Solaröl), Benzin	"	1	—
18.	Salpeter (Kali- und Natronsalpeter) . .	"	—	60
19.	Schwefel, roher	"	—	60
20.	Schwefel, gereinigter, und Schwefelblüthe	"	1	50
	B. Chemische Produkte und Säuren.			
21.	Aeznatron, flüssig oder fest (kaustische Soda), Aezkali	"	1	50

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VII.	B. Chemische Produkte und Säuren.			
22.	Alaun	q.	—	60
23.	Amlung aus Getreide, Reis oder Kartoffeln (Stärkemehl, Fécule)	n	—	60
24.	Amlung, geröstete, Dextrin, Leigomm	n	1	50
25.	Ammoniak und krystallisirtes schwefelsaures Ammoniak	n	7	—
26.	Arsenige Säure (weisser Arsenik) . .	n	—	60
27.	Benzoessäure	n	1	50
28.	Bleizucker (essigsäures Bleioxyd) . .	n	1	50
29.	Borsäure; KARBOLSÄURE in unreinem Zustande; Gallussäure; Gerbsäure (Tannin); Arseniksäure, flüssige, und andere Säuren in flüssiger Form, im Tarif nicht besonders genannte: in Mengen von wenigstens 10 kg. in einem Gefäss; Stearinsäure; Oelsäure, gewöhnliche .	n	1	50
30.	Chemische Produkte und Säuren, im Tarif nicht besonders genannte; Milchwasser; Arseniksäure in fester Form; Oelsäure (Olein), chemisch rein; Phosphorsäure und phosphorsaure Salze, krystallisirte; Wasserglas in fester Form; Kali, kohlen-säures, gereinigtes; Kali, chlorsaures; Kali, oxalsaures (Sauerkleesalz); Kali, blausaures rothes; Natron, doppeltkohlen-säures; Natron, borsäures (Borax); Natron-, Kali-, Ammoniak-, Baryt-, Strontian-, Kalk-, Magnesia- und Thonerdesalze, nicht besonders genannte; Pulver zu Sauerwasser, offen; Holzgeist; Kermes, mineralischer; Eisenpulver zu medizinischen Zwecken; Brom; Jod und dessen Verbindungen, Jodkalium; Phosphor, weisser und rother; Schwefelarsenik (Auripigment, Realgar); Uranoxyd; etc.	n	7	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VII.	B. Chemische Produkte und Säuren.			
31.	Chlorkalk und Chlorkalium (salzsaures Kali)	q.	—	60
32.	Citronensäure und citronensaurer Kalk	„	4	—
33.	Citronensaft	„	1	50
34.	Düngerstoffe, künstliche, Superphosphate	„	—	60
35.	Eisenbeize (salpetersaures und essigsaures Eisen)	„	1	50
36.	Essigsäure	„	4	50
37.	Holzsäure (Holzessig)	„	1	50
38.	Glycerin und Glycerinlauge	„	1	50
39.	Kali, blausaures gelbes, und Kali, chromsaures	„	3	—
40.	Kali, kohlenensaures, rohes (gemeine Potasche)	„	—	60
41.	Kali, weinsteinsaures	„	1	50
42.	Kreosot in flüssiger Form	„	1	50
43.	Kupferoxyd	„	1	50
44.	Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz)	„	1	50
45.	Natron, kohlenensaures (Sodasalz), roh, calcinirt, krystallisirt	„	—	60
46.	Natron, essigsaures (essigsaure Soda)	„	1	50
47.	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), roh, calcinirt, krystallisirt	„	—	60
48.	Paraffin, Naphtalin, Anilin, Toluidin	„	1	—
49.	Salpetersäure	„	—	60
50.	Salzsäure (Hydrochlorsäure)	„	—	60
51.	Sauerkleesäure (Oxalsäure)	„	4	—
52.	Schuhwichse	„	7	—
53.	Schwefelsäure	„	—	60
54.	Thonerde, essigsaure	„	1	50
55.	Thonerde, schwefelsaure	„	—	60
56.	Vitriol aller Art	„	—	60
57.	Wasserglas in flüssiger Form	„	—	60
58.	Weinstein, gereinigter (Cremor tartari)	„	1	50
59.	Weinstein, roher	„	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VII.	B. Chemische Produkte und Säuren.			
60.	Weinsteinsäure	q.	4	—
61.	Zinkoxyd, graues und weisses (Zinkblumen)	"	3	—
62.	Zinnoxid, Zinnasche, Zinnsalz . . .	"	1	50
	C. Farbwaaren.			
63.	Beinschwarz, gemahlene Knochenkohle, • Spodium	"	—	30
64.	Bleiweiss (kohlensaures Bleioxyd) . .	"	3	—
65.	Buchdruckerschwärze	"	7	—
66.	Cochenille	"	4	—
67.	Extrakte von Farbstoffen	"	7	—
68.	Farben, vegetabilische, mineralische und chemisch bereitete, trocken, in Teigform oder flüssig, gemahlene, gewaschene, geschlemmte oder zubereitete; Anilin- und Naphtalinfarben; Berliner- (Pariser-) Blau; Carmin; Chromroth, -grün und -gelb (chromsaures Bleioxyd); Ultramarin . . .	"	7	—
69.	Farberden, rohe, ungereinigte, nicht gemahlene, wie: Kreide, Bolus, Blutstein, Englischroth (Caput mortuum), Umbraerde, etc.	"	—	30
70.	Farberden, gemahlene, wie: gemahlenes Caput mortuum, Kreideweiss (blanc de Troyes), etc.	"	—	60
71.	Farbhölzer, Farbrinden, Farbkräuter, Farbwurzeln, Farbbeeren, im Tarif nicht besonders genannte: in ganzem, unzerkleinertem Zustande; Waidkugeln	"	—	60
72.	Farbhölzer etc., im Tarif nicht besonders genannte: in zerkleinertem Zustande, geraspelt, gerieben oder gemahlen .	"	1	50
73.	Firnisse	"	7	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VII.	C. Farbwaaren.			
74.	Galläpfel und Knopperrn	q.	1	50
75.	Glätte aller Art (Bleioxyd) und Mennig	"	—	60
76.	Graphit (Wasserblei), Hafnererz (gemahlener Bleiglanz)	"	—	60
77.	Indigo	"	4	—
78.	Kastanienextrakt in flüssiger und fester Form	"	1	50
79.	Kienruss	"	1	50
80.	Krapp in Wurzeln oder gemahlen . .	"	—	60
81.	Krappextrakt (Garancine), Alizarin . .	"	3	—
82.	Orlean	"	1	50
83.	Orseillemoos	"	—	60
84.	Orseille, zubereitete	"	1	50
85.	Persio (Cudbear)	"	7	—
86.	Safflor	"	1	50
87.	Safran	"	7	—
88.	Smalte	"	1	50
89.	Sumach	"	—	60
VIII.	Holz und Holzwaaren, Fahrzeuge.			
	A. Holz und Holzwaaren.			
1.	Bau- und gemeines Nutzholz; gemeines Flössholz	Last	—	15
2.	Brennholz	"	—	15
3.	Holzkohlen	"	—	15
4.	Bauholz, zugerichtetes, abgebundenes, Fassholz, Eichen- und Nussbaumholz zu Fassdauben und zu Wagnerarbeit	"	—	60
5.	Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken	"	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VIII.	A. Holz und Holzwaaren.			
6.	Holzfaserstoff zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	q.	—	60
7.	Holzfaserstoff zur Papierfabrikation, in trockenem Zustande, ist zu verzollen à 60 Rp. per 100 kg., nebst Zuschlag des Zollbetheffnisses im Verhältniss von 60 % für das Gewicht des Wassergehaltes, so dass 100 kg. trockenen Holzfaserstoffes Fr. 1. 50 bezahlen.			
8.	Holzdraht zur Fabrikation von Zündhölzchen	"	—	60
9.	Ebenistenholz, rohes, ungesägtes . . .	Last	—	60
10.	Ebenistenholz, gesägtes, in Brettern, von Buchsbaum-, Mahagoni- oder Ebenholz; geschnittenes Cedernholz zu Cigarrenkistchen; vorgearbeitetes Schachtelholz	q.	—	60
11.	Fournirholz: zu Fourniren dünn zugeschnittenes Eichen-, Nussbaum- und anderes Holz	"	4	—
12.	Fässer, Kisten, Kübel für trockene Gegenstände (Verpackungsmaterial): gebraucht	Last	—	60
13.	Fässer, leere, neu oder alt, ganz oder zerlegt, ohne Unterschied, ob mit Eisen- oder mit Holzreifen gebunden, unbemalt	q.	4	—
14.	Bürstenbinderwaaren, gemeine, auch mit gebeiztem, jedoch nicht lackirtem oder polirtem Holze, mit oder ohne Verbindung mit unedlen Metallen, von Borsten, Binsen oder Metalldraht	"	7	—
15.	Bürstenbinderwaaren, feine, mit polirtem, bemaltem, gefirnisstem Holz, mit Bein- oder Ledertheilen	"	16	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VIII.	A. Holz und Holzwaaren.			
16.	Drechslerwaaren aus gemeinem Holz, unlackirt, unpolirt	q.	4	—
17.	Drechslerwaaren (Kunstdrechslerwaaren) aus Holz, Horn, Elfenbein, Meer- schaum u. dgl., polirt, gefirnisst oder geschnitzt	"	16	—
	Gemälderahmen mit oder ohne Gemälde:			
18.	rohe	"	4	—
19.	lackirte oder begypste	"	16	—
20.	vergoldete	"	30	—
	Stäbe (Leisten) zu Gemälderahmen:			
21.	faconnirt, begypst	"	7	—
22.	gefirnisst, vergoldet	"	16	—
23.	Holzwaaren, gemeine, Tischlerarbeiten von Tannen- oder anderem gemeinem Holz, nicht bemalt, nicht polirt, ohne Schnitzarbeit, Möbelgestelle, hölzerne Wannen, Siebe, Schachteln, Holzstiften, Schaufeln, Gabeln, Rechen und Werkzeugstücke von Holz mit oder ohne metallene Ringe; Ruder; Schüsseln, Löffel und anderes hölzernes Hausgeräth, unbemalt und ohne Schnitz- arbeit; Kübler- und Scheffelmacher- waaren	o "	4	—
24.	Holzwaaren, gemeine, mit Metallbeschlä- gen oder Metalltheilen, anderen als blosse Ringe	"	7	—
25.	Holzwaaren, feine, Tischlerarbeiten, Möbel und Möbelgestelle, lackirte, bemalte, polirte, furnirte, geschnitzte; gepol- sterte Möbel	"	16	—
26.	Möbeln, alte (gebrauchte Hausgeräthe), sofern sie nicht unter I. A. 8 oder 9 fallen	"	7	—
27.	Spazierstöcke, Angelruthen, Peitschen, Pfeifenrohre u. dgl., von Rohr, Fisch- bein, Leder, Holz u. s. w.	"	16	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
VIII.	A. Holz- und Holzwaaren.			
28.	Korkholz, roh oder in Platten	q.	4	—
29.	Korkwaaren, Sohlen, Stöpsel u. dgl. .	"	7	—
	B. Fahrzeuge.			
30.	Ackergeräthe, grosse, von Holz oder von Holz und Eisen, wie Pflüge, Eggen u. dgl.	Werth	5	%
	Eisenbahnwagen: siehe Spezialtarif für Eisenbahnmaterial, Seite 45 hienach.			
31.	Kähne zum gewöhnlichen Personentrans- port	"	5	%
32.	Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten und Schiffe, sowie einzelne Bestand- theile zu solchen	"	5	%
33.	Fuhrwerke und Gefährte jeder Art zum Personentransport (mit Ausnahme der Wagons für Eisenbahnen), Luxus- schlitten und Luxusschiffe, Velocipèdes; Kutschenmacherarbeiten	"	10	%
34.	Wagendecken, mit oder ohne Ringe oder Stricke, mit oder ohne genähten Saum	"	5	%
IX.	Glas-, Krystall-, Thon- und Porzellan- waaren.			
	A. Glas- und Krystallwaaren.			
1.	Fensterglas, gewöhnliches, glatt oder gerippt	q.	7	—
2.	Fensterglas, mattes, farbiges, gemustertes	"	16	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IX.	A. Glas- und Krystallwaaren.			
3.	Hohlglas von gewöhnlichem braunem, schwarzem, grünem oder hellgrünem Glas, wie: gewöhnliche Weinflaschen, Strohflasschen, Ballons u. dgl.; Glasglocken, gemeine, zum Gebrauch in der Gärtnerei	q.	1	50
4.	Glasstangen, gemeine, massive; Glas-schlenken und Glaslitzten	"	3	—
5.	Falsche Steine (Glasflüsse)	"	4	—
6.	Email, roh oder gemahlen	"	4	—
7.	Glasplatten zum Belegen von Dächern	"	7	—
8.	Glaswaaren, gemeine, wie: Glasröhren und Hohlglas von gemeinem farblosem Glas, ungeschliffen, nur mit leicht abgeschliffenen Böden, Rändern; Flaschen miteingeriebenen Stöpseln; Glaswaaren von gewöhnlichem gepresstem, farblosem oder gefärbtem Glase; Glasglocken und Cylinder zu Beleuchtungs-zwecken, von gewöhnlichem farblosem Glas, und alle nicht anderweitig genannten Glaswaaren	"	7	—
9.	Glaswaaren, feine, wie: Krystallglas-waaren; Glaswaaren aller Art, gefärbte (mit Ausnahme der gepressten), geschliffene, geschnittene, gravirte, bemalte, vergoldete etc.; Gegenstände von Milchglas oder Mousselineglas, Glasperlen	"	16	—
10.	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Grösse	"	16	—
11.	Spiegel u. Spiegelglas, belegt, unter 18 dm ² , erstere mit der Rahme gemessen	"	16	—
12.	Spiegel und Spiegelglas, belegt, von und über 18 dm ² , erstere mit der Rahme gemessen	"	30	—
13.	Glasgemälde	"	30	—

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
IX.	B. Thon-, Steingut- und Porzellanwaaren.			
14.	Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: ausgemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten . . .	q.	—	10
15.	Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, Ofenkacheln: farbige, glasirte, nicht bemalte	"	2	—
16.	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steingut- und Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel, irdene Pfeifen . . .	"	2	—
17.	Töpferwaaren, glasirte, mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfarbig und mehrfarbig; flaches und hohles Geschirr; Fayence; feines Steingut; Porzellan aller Art, weiss oder bemalt, Parian, Biscuit; Pfeifenköpfe	"	16	—
18.	Utensilien und Apparate aus Steingut für die Fabrikation chemischer Produkte; Isolatoren, porzellanene, für die Telegraphie	"	4	—
19.	C. Schlackenwolle	"	—	60
X.	Erden, Erzeugnisse aus Erde, Kalk und Gyps, Schiefer, Steine und Steinarbeiten.			
	A. Erden und Erzeugnisse aus Erde.			
1.	Cement	"	—	30
2.	Magnesit und Kryolith	"	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
X.	A. Erden und Erzeugnisse aus Erde.			
3.	Schmirgel und Trippel, roh oder gemahlen	q.	—	60
4.	Schwerspath, roh oder gemahlen, Dolomit	"	—	60
5.	Töpferthon, Lehm, Huppererde, Walkerde, Pfeifen- und Porzellanerde (Kaolin), Terre de Morez: roh	Last	—	15
	B. Kalk und Gyps.			
6.	Kalk, fetter und magorer; Gyps, gebrannt oder gemahlen	"	—	60
7.	Kalk, hydraulischer, gemahlen, und kieselsaure Thonerde	q.	—	30
8.	Wienerkalk	"	—	60
	C. Schiefer.			
9.	Schieferplatten zu Bedachungen . . .	"	—	10
10.	Schiefer in Fliesen oder Tafeln . . .	"	3	—
	D. Steine und Steinarbeiten.			
11.	Bausteine, roh behauene, d. h. mit dem Spitzhammer oder Kronhammer bearbeitete, ohne erhabene oder vertiefte Linien, abgeriebene Kanten oder Flächen	Last	—	15
12.	Bausteine, weiter bearbeitete, die weder unter die vorstehenden Bestimmungen, noch unter die nachstehend aufgeführten „Steinhauerarbeiten“ fallen: nicht polirt, höchstens abgerieben, z. B. Treppenstufen, Balkenträger, Gesimssteine, Schüttsteine etc. . .	"	—	60

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
X.	D. Steine und Steinarbeiten.			
	Steinplatten in jeder Form und Grösse, mit Ausnahme derjenigen aus Marmor:			
13.	nicht polirt	Last	—	60
14.	polirt	"	3	—
15.	Marmor und Alabaster, roh	q.	—	30
	Marmor, in Platten geschnitten:			
16.	nicht polirt	"	1	50
17.	polirt	"	3	—
18.	Steinhauerarbeiten aus Marmor oder andern Steinarten, in Stücken über 50 kg. schwer, wie: einfache Grabsteine, Kreuze, Kamingesimse, Brunnenbecken etc.	Last	3	—
19.	Steinhauerarbeiten aus Marmor oder andern Steinarten, in Stücken bis und mit 50 kg. schwer	q.	3	—
20.	Bildhauerarbeiten aus Marmor oder andern Steinarten, in Stücken über 50 kg. schwer	Last	3	—
21.	Bildhauerarbeiten aus Marmor oder andern Steinarten, in Stücken bis und mit 50 kg. schwer	q.	16	—
	NB. Unter Bildhauerarbeiten fallen, ausser den Bildhauerarbeiten im engeren Sinne, auch alle andern künstlerischen Steinarbeiten, wie solche mit Verzierungen, Laubwerk, Rosetten, Medaillons etc.			
22.	Drechslerwaaren aus Stein, abgedrehte Steine zu Gesimsen etc.	"	4	—
23.	Bimstein, natürlicher und künstlicher	"	1	50
24.	Mühlsteine (Bodenstücke und Läufer), natürliche und künstliche	"	1	—
25.	Schleif- und Wetzsteine, natürliche und künstliche, nicht montirte (ohne Heft, nicht in Stühlen), Feuersteine, Lithographiesteine ohne Zeichnungen	"	—	30

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
X.	D. Steine und Steinarbeiten.			
26.	Schleif- und Wetzsteine, natürliche und künstliche, montirte	q.	4	—
27.	Schusser (Märbel, Märmel) aller Art, auch bemalte, solche von Glas etc. .	"	7	—
28.	Edelsteine aller Art und Korallen: roh, ungefasst	"	4	—
29.	Edelsteine aller Art und Korallen: geschnitten, geschliffen, gefasst . . .	"	30	—
	—			
XI.	Steinkohle, Erdharze, Pflanzen, Rohre, Rinden.			
	A. Steinkohle, Erdharze u. dgl.			
1.	Steinkohle, Braunkohle, Torf, Coaks .	Last	—	15
2.	Asphalt und Erdharze aller Art . .	q.	—	30
3.	Asphaltdachfilz	"	—	60
4.	Asphalt-Mastix	"	—	60
5.	Bernstein	"	7	—
	B. Pflanzen, Rohre, Rinden u. dgl.			
6.	Bast und Reisswurzeln	"	—	60
7.	¹ Bäume, Zierbäume, Ziersträucher in's freie Land, Glashauspflanzen und Topfgewächse: in Kübeln oder in Töpfen u. dgl.	Last	3	—
8.	Blumenzwiebeln	q.	30	—
9.	Gerberrinde, auch gemahlene; Lohkuchen	Last	—	15
10.	Hopfen	q.	4	—
	¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen der internationalen Phylloxera - Konvention vom 3. November 1881.			

Kategorie.	Gegenstände.	Einfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp
XI.	B. Pflanzen, Rohre, Rinden u. dgl.			
11.	Meerrohre und Spanischrohre, roh oder gespalten; Rohrstäbe zu Angelruthen	q.	3	—
12.	Sämereien, Oelsamen und Oelfrüchte, Ricinuskörner	„	—	30
13.	Seegras und Waldhaare, roh oder gefärbt	„	1	50
14.	Weberzähne von Rohr, Weberdisteln	„	—	60
15.	Schwamm, roher, zur Zunderbereitung .	„	—	60
16.	Zündschwamm (Zunder)	„	3	—
XII.	Verschiedene Waaren, Quincaillerie.			
1.	Lumpen (Hader), Makulatur; altes, zerschnittenes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle	Last	—	60
2.	Gegenstände zu Schaustellungen bestimmt: Panoramas, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl.	„	3	—
3.	Kammacherwaaren	q.	16	—
4.	Kurze Waaren (Mercerie), Quincailleriewaaren, nicht besonders genannte .	„	16	—
5.	Spielzeug, nicht besonders genanntes .	„	16	—
6.	Arbeiten, feine, geschnittene, aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein u. dgl. eingelegte Elfenbeinarbeiten . . .	„	30	—
7.	Blumen, künstliche, aller Art . . .	„	30	—
8.	Perrüchemacherarbeit und Haararbeiten	„	30	—
9.	Zündhölzchen	„	7	—
10.	Pyrotechnische Präparate, Kunstfeuerwerke, gefüllte Metallpatronen u. dgl.	„	30	—
11.	Zündkapseln und Sprengmaterial, wie: Schiessbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit u. dgl.	„	30	—

Ausfuhrzölle.

Kategorie.	Gegenstände.	Ausfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
XIII.	Bei der Ausfuhr zollpflichtige Gegenstände.			
	A. Thiere.			
1.	Pferde	Stück	1	50
2.	Maulthiere und Maulesel	"	1	50
3.	Esel	"	—	50
4.	Füllen	"	—	50
5.	Rindvieh und Kälber über 40 kg. schwer	"	—	50
6.	Kälber von einem Gewicht bis und mit 40 kg.	"	—	05
7.	Schweine über 40 kg. schwer	"	—	50
8.	Schweine bis und mit 40 kg. schwer, Spanferkel	"	—	05
9.	Schafe und Lämmer	"	—	05
10.	Ziegen, Zicklein	"	—	05
11.	Thiere, fremde, welche nicht auf Wagen geführt oder getragen werden	"	1	50
12.	Thiere, fremde, auf Wagen geführt (Menagerien)	Last	1	50
	B. Holz und Holzkohlen.			
13.	Brennholz und Holzkohlen	Werth	2	%
14.	Holz, gesägtes oder geschnittenes; vorgearbeitetes und abgebandenes Nutz- und Bauholz	"	2	%
15.	Holz, rohes oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Gevierte beschlagen; gemeines Flössholz	"	3	%

Kategorie.	Gegenstände.	Ausfuhrzoll		
		per	Fr.	Rp.
XIII.	C. Waaren von der Zugthierlast à 750 kg. taxirt.			
16.	Asphalt	Last	—	15
17.	Bäume und Sträucher in Töpfen oder Kübeln	"	—	15
18.	Holzwaaren, gemeine, wie: Rechen, Gabeln, Rebstecken u. dgl., Besen	"	—	15
19.	Kalk und Gyps, roh, gebrannt oder ge- mahlen, hydraulischer Kalk	"	—	15
20.	Korbwaaren, gemeine	"	—	15
21.	Schiefer, behauene Steine, Mühlsteine und Schleifsteine	"	—	15
22.	Steine, in Platten gesägt	"	—	15
23.	Thon und Mergel	"	—	15
24.	Töpferwaaren, gemeine	"	—	15
25.	Ziegel und Backsteine	"	—	15
26.	Weintrauben, frische, zum Essgebrauch	"	—	15
27.	Weinlesetrauben: je 140 kg. werden wie 100 kg. Wein angesehen und in diesem Verhältniss der Zoll zu 30 Rp. per Last berechnet.			
28.	Wein, Obstwein und Bier in Fässern	"	—	30
29.	Asphaltmastix	"	—	30
30.	Eisenerz	"	—	30
31.	Salz (Koch- und Viehsalz), Mutterlauge	"	—	30
32.	Braunkohlen und Torf	"	—	30
	D. Waaren vom metr. Zentner taxirt.			
33.	Abfälle zur Papierfabrikation taugliches: alte Stricke und Taue; Lumpen (Ha- dern), leinene und baumwollene	q.	4	—
34.	Felle u. Häute, rohe, frisch oder getrocknet	"	1	—
35.	Gerberrinde, Lohe und andere Rinden, in unzerkleinertem Zustande, gemahlen oder gestossen	"	1	—
36.	Waaren und Gegenstände: alle im Tarif zur Ausfuhr nicht genannten	"	—	20

Im Handelsverkehr verbotene Waaren.

1) Schiess- und Sprengpulver, als Regal der Eidgenossenschaft. Für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr ist eine besondere Erlaubniss einzuholen (siehe Bundesgesetz über das Pulverregal, vom 30. April 1849 ¹ und vom 26. Heumonats 1873. ²

2) Sendungen jeder Art, welche Rebenabgänge oder Rebenblätter enthalten, sowie landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche sich mit den Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 ³, in Widerspruch befinden.

3) Aus dem Ausland kommende, mit schweiz. Eichzeichen versehene Glaswaaren, d. h. solche, welche das eidg. Kreuz oder ein Kantonszeichen oder ein Zeichen einer schweiz. Eichstätte tragen.

4) Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantone, darf somit nur mit besonderer Erlaubniss der zuständigen Kantonsbehörde eingeführt werden.

5) Rindvieh, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine, welche sich im Widerspruch mit den viehsanitätspolizeilichen Vorschriften befinden.

¹ Siehe eidg. Gesetzsammlung, Bd. I, Seite 165.

² " " " " " ^{XI}, 253.

³ " " " " n. F., Bd. VI, Seite 228.



Spezial-Tarif

für die

Verzollung von Eisenbahnmaterial.

Verordnung des Bundesraths vom 22. Januar 1875.¹

Gegenstände.	per	Fr.	Rp.
I. Schienen.			
Gewöhnliche Schienen, auch Schienen für Hilfsbahnen	q.	—	60
Dieser Ansatz gilt für alle Schienen ohne Ausnahme; für solche zur ersten Anlage von öffentlichen Eisenbahnen erfolgt Rückvergütung des bezogenen Zolles durch die Oberzolldirektion. Die bezüglichlichen Verzollungsnachweise, nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung (siehe das nachstehende Formular Nr. 1) sind der Direktion desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und werden von dieser am Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion übermittelt.			
Zahnstangen	„	3	—
II. Befestigungsmittel.			
Schwellen, eiserne, wie Schienen	„	—	60
Unterlagsplatten, Laschen und Schienenstühle .	„	2	—

¹ Siehe eidg. Gesetzssammlung n. F., Bd. I, S. 460.

Gegenstände.	per	Fr.	Rp.
Schienenennägel, Zugstangen und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern)	q.	3	—
Für Schienenennägel und Laschenbolzen (Laschenschrauben und Muttern) muss bei der Verzollung eine die Bestimmung der Sendung zu Zwecken einer öffentlichen Eisenbahn be- urkundende Erklärung der betreffenden Eisen- bahnverwaltung (siehe Formular Nr. 2) vor- liegen. Fehlt dieser Ausweis, so ist behufs Bei- bringung desselben durch den Zolldeklaranten die Verzollung auf eine angemessene kurze Frist gegen eine Ordnungsbusse zu suspendiren.			
III. Ausweichungen und Geleiskreuzungen.			
Weichen und Kreuzungen	„	3	—
Herzstücke allein	„	2	—
IV. Drehscheiben und Schiebbühnen.			
Drehscheiben und Schiebbühnen	„	4	—
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmied- eiserne; Achsen	„	4	—
Räder, gusseiserne, nicht montirte	„	2	—
V. Lokomotiven und Tender	„	4	—
VI. Lokomotivbestandtheile.			
Kessel; Kolben; Cylinder; Treibstangen; Steh- bolzen und Kupferstangen zu solchen; ferner alle sonstigen Bestandtheile, die sich als Maschinenbestandtheile qualifiziren; Räder und Achsen; Räder, montirte, schmiedeiserne oder solche aus Gusstahl; Achsen; Bandagen; Puffer und Pufferhülsen; Achsenhalter; Achsbüchsen; Bronzelager; Zug-, Stoss- und Tragfedern; Zughaken; Kuppelungen; Bremsvorrichtungen; Lokomotivrahmen	„	4	—
Bestandtheile gleicher Art von Gusseisen . . .	„	2	—

Gegenstände.	per	Fr.	Rp.
VII. Eiserne Brücken (mit oder ohne Anstrich) .	q.	3	—
hierunter sind bloss Geleisebrücken verstanden.			
Sendungen von solchen müssen ebenfalls von einer dieser Bedingung entsprechenden Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung begleitet sein, dessgleichen die hienach folgenden Schrauben und Nieten (s. Formular Nr. 3).			
Vorgearbeitete Eisenstücke	„	3	—
Schrauben und Nieten	„	3	—
Uebrige Bestandtheile: wie die betreffende Waarengattung nach dem allgemeinen Zolllarif.			
VIII. Eisenbahnwagen.			
Personenwägen	Werth	8	‰
Gepäck- und Güterwägen, Erdtransport- und Schotterwägen für Eisenbahnen und Hilfsbahnen (Rollwägen)	„	4	‰
IX. Bestandtheile von Eisenbahnwagen aller Art.			
Räder und Achsen, montirte; Räder, schmiedeeiserne, oder solche aus Gussstahl; Achsen; Bandagen; Puffer und Pufferhülsen; Achsenhalter, resp. Achsengabelhälften; Achsbüchsen, komplette; Zug-, Stoss- und Tragfedern; Zughacken; Kuppelungen; Bremswellen und Bremshebel; Nothketten, komplette	q.	3	—
Bestandtheile gleicher Art aus Gußeisen	„	1	50
X. Koke	Last	—	15
Alle vorstehend nicht speziell taxirten Gegenstände unterliegen nach Massgabe ihrer Natur den Ansätzen des allgemeinen Zolllarifs.			

Formular Nr. 1.

686

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß nachfolgende eingeführten Schienensendungen, für welche gemäß Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 Rückvergütung des Eingangszolles beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie bestimmt seien.

Datum der Verzollung.	Zollstätten.	Gewicht.	Stückzahl.	Zollbetrag.	Linien, auf welchen die Schienen zur Verwendung kommen.

Formular Nr. 2.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß die nachstehend bezeichnete Sendung (anzugeben, ob Schienennägel, Laschenbolzen [Laschenschrauben und Muttern]) zur Verwendung auf ihrer Bahnlinie bestimmt sei.

Zeichen.	Nr.	Gewicht.	Bezeichnung des Inhalts der Sendung.

Formular Nr. 3.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit,
 daß die nachstehend bezeichnete Sendung, bestehend aus
 (siehe Anmerkung unten)

 zur Erstellung einer Geleisebrücke auf der Linie
 bestimmt sei.

Anmerkung. Anzugeben, ob Bestandtheile oder Schrauben
 und Nieten, nach Art. VII der Verordnung zu Fr. 3 per metrischen
 Zentner.



Verordnung
über
die Obliegenheiten der Kontrol-Ingenieure des schweizerischen Eisenbahndepartements.

(Vom 8. September 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Antrags seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Den dem technischen Inspektorat des schweiz. Eisenbahndepartements unterstellten Kontrol-Ingenieuren liegt die unmittelbare Aufsicht über die Bahnanlagen, das Rollmaterial und die weitem Einrichtungen für den technischen Betrieb der Eisenbahnen ob.

Art. 2. Der Aufsichtsdienst wird in der Weise unterschieden, daß den einen Kontrol-Ingenieuren die spezielle Kontrolle über das Rollmaterial, die Werkstätten und den Traktionsdienst, den andern die Aufsicht über die Bahnen in allen übrigen Richtungen zugeheilt ist.

Wenn diese letztern indessen bei ihren Inspektionen auf Mängel und Fehler am Rollmaterial stoßen, so haben sie davon ebenfalls Kenntniß zu nehmen und Anzeige zu machen.

Jedem der Kontrol-Ingenieure wird ein bestimmtes Bahngebiet zugewiesen. Der Wohnsitz einzelner derselben kann vom Departement auf Antrag des technischen Inspektors in das betreffende Bahngebiet verlegt werden.

Schweizerischer Zolltarif. Neue Ausgabe auf 1. September 1882. Genehmigt durch Bundesrathsbeschluss vom 8. September 1882.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1882
Date	
Data	
Seite	641-691
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.